



Information - Einfriedungen, Zäune und lebende Zäune, Stützmauern und Geländeänderungen

Liebe(r) Grundeigentümer(in) !

Einfriedungen und Zäune

- Bis zu einer Höhe von 1,50 m → Meldepflichtig
- ab 1,50 m Höhe → Bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren sowie Sachverständigenbeurteilung;

Einfriedungen müssen transparent gestaltet werden (ausgen. lebende Zäune und Hecken). Ansonsten ist eine Beurteilung durch den zuständigen bautechn. Sachverständigen oder Gestaltungsbeirat notwendig.

Abstände:

Sie müssen von der Gemeindegrenzlinie im Allgemeinen einen Abstand von mind. 2,00 m einhalten. Massive Mauern und Sockel unterliegen strengeren Bestimmungen.

Bei Errichtung eines Einfahrtstores muss zwischen der öffentlichen Straße (Asphaltrand) bzw. dem Gehsteigrand und dem Tor ein Mindestabstand von 5,00 m gegeben sein, wenn nicht außerhalb der Einzäunung neben der Einfahrt die Abstellmöglichkeit für mind. 1 PKW gegeben ist (Einfahrt muss immer frei bleiben).

Besonders zu beachten ist, dass bei der Errichtung von Zäunen und Bepflanzungen im Bereich von Grundstückseinfahrten keine Sichtbehinderung geschaffen wird, und es darf auch keine Gefährdung der Straßenbenützer entstehen.

Bei Landesstraßen gelten größere Abstände: 5 m bzw. 15 m; hier ist gesondert anzufordern;

Vorgaben bei lebenden Zäunen:

Bei der Errichtung von lebenden Zäunen ist zu berücksichtigen, dass das Schneiden der Sträucher auf Nachbarseite noch auf eigenem Grund erfolgen kann.
Entlang der Straße dürfen Sträucher oder Gebüsch vor dem Schnitt nicht über die vorgegebene Abstandslinie in die Straße ragen.

Welche Hecke soll verwendet werden?

- nur einheimische Pflanzen bzw. Sträucher
- keine feuerbrandgefährdeten Ziergehölze

Stützmauern

sind bis 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände prinzipiell → Meldepflichtig.

Stützmauern über 0,5 m bis max. 1,5 M → Bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren;

Aufgrund des räuml. Leitbildes dürfen Stützmauern max. 1,5 M Höhe erreichen. Danach müssen Sie abgetrept werden.

Im Freiland dürfen Stützmauern generell nicht höher als 0,5 m über dem natürlichen Gelände errichtet werden, ausgenommen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft bzw. bei Gefahrensicherungsmaßnahmen.

Geländeänderungen

sind generell bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren:

Im Bauland oder angrenzend → Antrag bei Gemeinde

Im Freiland → Antrag bei Bezirkshauptmannschaft um naturschutzrechtliche Bewilligung

Zu berücksichtigen sind ev. auch die Auflagen im Wortlaut zu einem Bebauungsplan.

Neben dem Bauamt sind bei einer Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes zusätzlich zuständig:

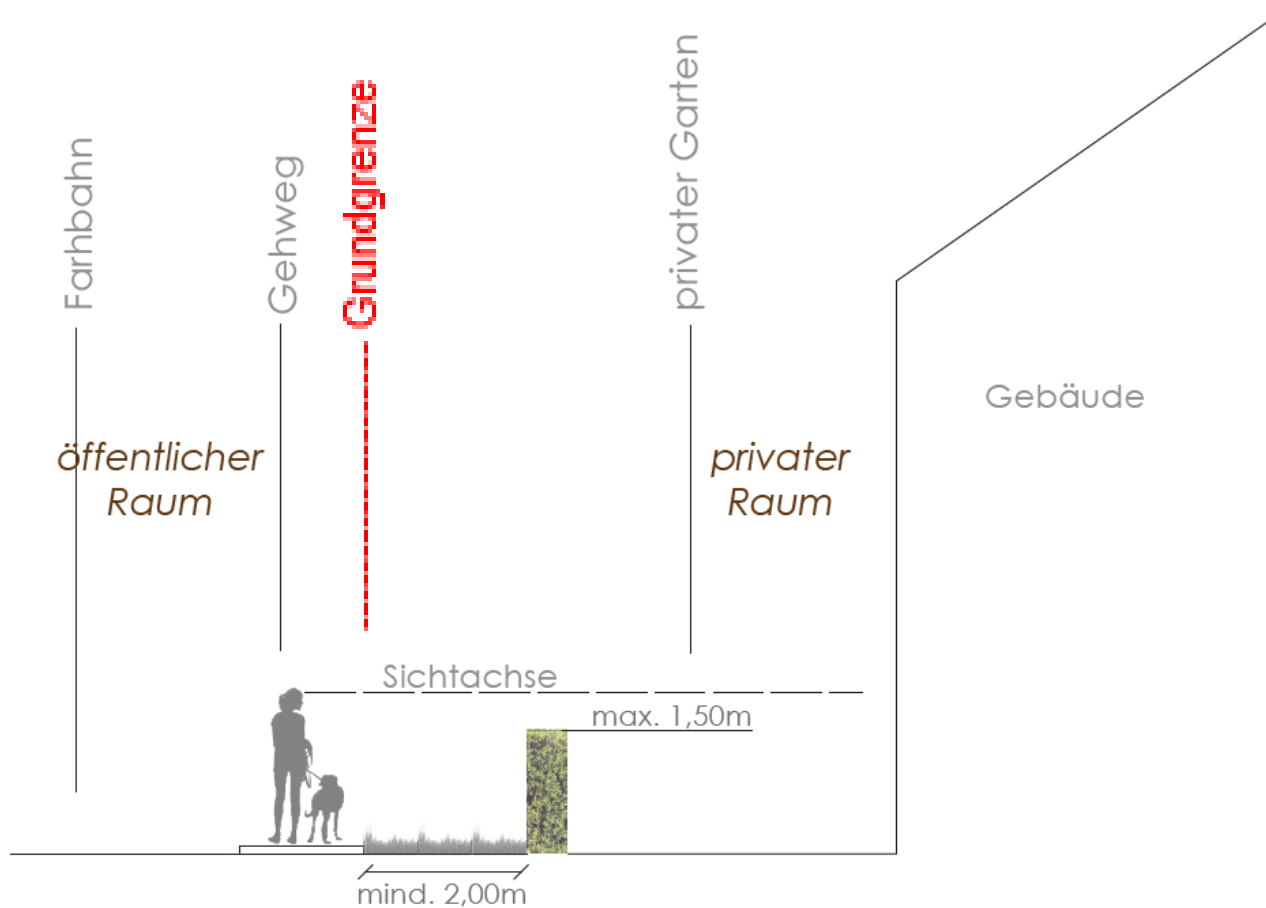
1. Natur- und Landschaftsschutzbehörde (Baubezirksleitung Oststeiermark) im Freiland
2. Ortsbildsachverständiger innerhalb der Schutzzone im Marktbereich

Die Baubehörde hat hinsichtlich vorschriftswidriger und nicht bewilligter bauliche Anlagen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen.

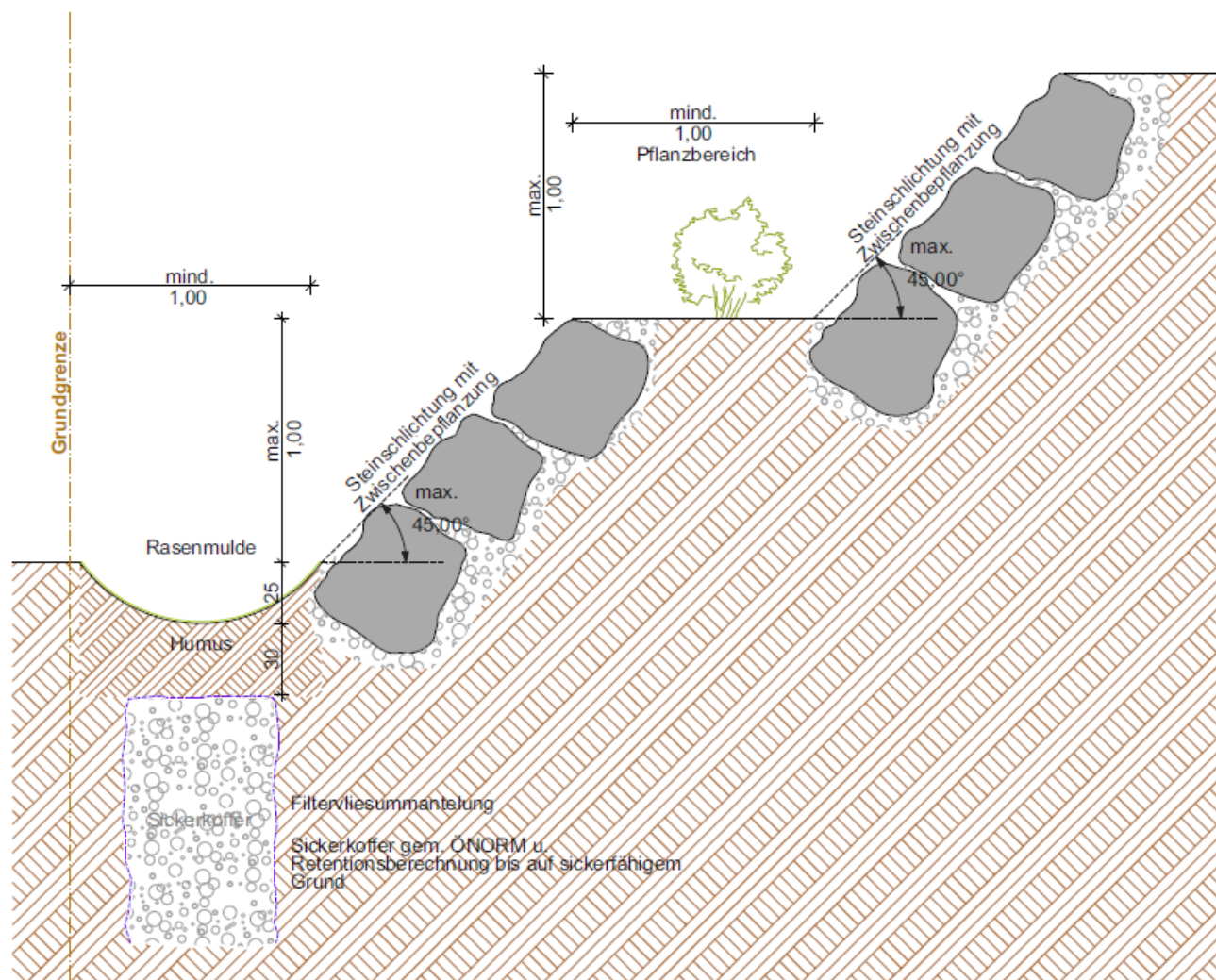
Übersicht (Höhen jeweils vom natürlichen Gelände gemessen):

| Einfriedungen | Stützmauern | Geländeveränderungen | sind: |
|---------------|-------------|----------------------|--|
| über 1,5 m | über 0,5 m | mehr als geringfügig | bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren |
| bis 1,5 m | bis 0,5 m | geringfügig | meldepflichtig |

Ausschnitt „Räumliches Leitbild“:



Musterbeispiel für Abtreppung:



Die gegenständlichen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Irrtumfreiheit. Die Marktgemeinde Pöllau behält sich allfällige Änderungen vor, die hier noch nicht eingearbeitet und berücksichtigt sind, jedoch zur Anwendung kommen.

Weitere Infos erhalten Sie gerne von den jeweils zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes der Marktgemeindefamtes Pöllau, 8225 Schulplatz 48 (ehemalige Schlossparkschule) während der Parteienverkehrszeiten oder nach tel. Terminvereinbarung:

Ortsteil Pöllau:

Ing. Elisabeth Ebenbauer, ☎03335/2038 700,
elisabeth.ebenbauer@poellau.gv.at

Wir möchten Sie soweit wie möglich unterstützen und begleiten und wünschen Ihnen alles Gute zu Ihrem Vorhaben.

Ortsteile Rabenwald + Schöneegg:

Mag. Bettina Theiler-Almbauer, ☎03335/2038 702,
bettina.theiler@poellau.gv.at

Ortsteile Saifen-Boden + Sonnhofen:

Peter Retter, ☎03335/2038 701
peter.retter@poellau.gv.at